

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 1	Greifswald, den 31. Januar 1974	1974
-------	---------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	2	Nr. 6) Urkunde über die Veränderung der Kirchenkreise Pasewalk und Ueckermünde durch Umgliederung der Pfarrsprengel Ferdinandshof, Rothemühl und Torgelow aus dem Kirchenkreis Pasewalk in den Kirchenkreis Ueckermünde	4
Nr. 1) Vereinbarung über die Umgliederung von Kirchengemeinden der Kirchenkreise Strassburg und Brüssow aus der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg in die Evangelische Landeskirche Greifswald	2	Nr. 7) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Altefähr und Rambin, Kirchenkreis Garz/Rg.	4
Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Kirchenkreise Franzburg und Barth durch Umgemeindung von Alt-Endershagen aus der Kirchengemeinde Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth, und über die Umgemeindung von Karnin mit Friedrichshof aus der Kirchengemeinde Flemendorf, Kirchenkreis Barth, in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth	3	Nr. 8) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Gustow und Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rg.	5
Nr. 3) Urkunde über die Verbindung der Kirchengemeinde Leplow, bisher eingepfarrt im Pfarrsprengel Drechow, Kirchenkreis Franzburg, mit der Kirchengemeinde Eixen, Kirchenkreis Franzburg	3	Nr. 9) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1974 ..	5
Nr. 4) Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Gristow, Kirchenkreis Grimmen, und die Veränderung der Kirchengemeinden Gristow und Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, und Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land	3	Nr. 10) Opfersonntage 1974	8
Nr. 5) Urkunde über die Umgliederung der Kirchengemeinde Wilhelmsburg aus dem Pfarrsprengel Ferdinandshof in den Pfarrsprengel Rothemühl	4	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	8
		Nr. 11) Sozialversicherung	8
		C. Personalmeldungen	9
		D. Freie Stellen	10
		E. Weitere Hinweise	10
		Nr. 12) Lichtbildstreifen über Werden und Arbeitsweise der ökum, Bewegung	10
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	11
		Nr. 13) Bibelwochen 1973/1974	11
		Nr. 14) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1973/1974	11
		Nr. 15) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1974	11

Aus dem Kreise der Kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1973 heimgerufen:

- am 21. 1. Diakonisse Erna Risch, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 64 Jahren
- am 12. 2. Diakonisse Dorothea Splittgerber, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 81 Jahren
- am 12. 2. Ilse Grund, Buchhalterin Kirchengut Strellin, im Alter von 49 Jahren
- am 7. 3. Diakonisse Margarete Martiensens, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 92 Jahren
- am 16. 3. Otto Köhling, ehem. Katechet in Tribsees, im Alter von 67 Jahren
- am 17. 3. Diakonisse Hella Raddatz, früher Katechetin und Gemeindegliederin in Anklam, im Alter von 76 Jahren

- am 1. 4. Schuhmachermeister Ernst Strauß, Leiter der Schuhmacherei der Züssower Diakonieanstalten, im Alter von 67 Jahren
- am 7. 4. Pfarrer Manfred Goeritz, Krien, im Alter von 38 Jahren
- am 12. 4. Paul Boeck Kirchensteuereinzahler in Ferdinandshof, im Alter von 62 Jahren
- am 16. 5. Pfarrer Hans-Helmut Schmidt, Seebad Heringsdorf, im Alter von 46 Jahren
- am 25. 5. Kirchenrat Werner Schulz, Bergen, zuletzt Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 82 Jahren
- am 22. 6. Rektorin i. R. Helga Krummacher, Altfähr, im Alter von 64 Jahren
- am 27. 7. Superintendent i. R. Paul Brutscke, früher in Zinnowitz, im Alter von 82 Jahren
- am 28. 7. Pfarrer Gerhard Harmel, Luckow, im Alter von 61 Jahren
- am 2. 8. Elisabeth Scholta, Kreiskatechetin in Sellin, im Alter von 69 Jahren
- am 3. 9. Charlotte Labs, zuletzt Katechetin und Organistin in Ranzin, im Alter von 69 Jahren
- am 20. 9. Hanna Schwarz, zuletzt Katechetin und Organistin in Damgarten, im Alter von 66 Jahren
- am 21. 9. Charlotte Zegnotat, zuletzt Katechetin in Bergen, im Alter von 73 Jahren
- am 5. 10. Pfarrer i. R. Erich Paske, früher Boock, im Alter von 76 Jahren
- am 16. 10. Lotte Pantermehl, Rentantin in Wolgast, im Alter von 67 Jahren
- am 31. 10. Diakonisse Elise Schockey, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 92 Jahren
- am 2. 11. Albert Döppner, Küster in Pütte, im Alter von 66 Jahren
- am 14. 11. Pfarrer i. R. Martin Behrendt, früher Elmenhorst, im Alter von 74 Jahren
- am 18. 11. Erich Lutze, ehem. Kirchenvoigt an St. Nikolai in Stralsund, im Alter von 71 Jahren
- am 23. 11. Adolf Berndt, ehem. Pfarrhofverwalter in Gramzow, im Alter von 75 Jahren
- am 28. 11. Pfarrer i. R. Waldemar Bluemel, früher Pegelow, im Alter von 94 Jahren
- am 29. 12. Superintendent i. R. Richard Wick, früher Podejuch/Stettin, im Alter von 90 Jahren
- am 29. 12. Pastor i. R. Heinz Buggert, früher Stargard, im Alter von 70 Jahren

„Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.“

(Römer 8,38–39)

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

§ 1

Nr. 1) Vereinbarung

über die Umgliederung von Kirchengemeinden der Kirchenkreise Strasburg und Brüssow aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Evangelische Landeskirche Greifswald.

Zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,

vertreten durch die Kirchenleitung,
und

der Evangelischen Landeskirche Greifswald,
vertreten durch die Kirchenleitung,

wird nach Anhörung aller Beteiligten folgendes vereinbart:

Die folgenden Kirchengemeinden werden aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, und zwar aus den Kirchenkreisen Strasburg und Brüssow, in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche Greifswald, und zwar in den Kirchenkreis Pasewalk, eingegliedert:

Aus dem Kirchenkreis Strasburg die Kirchengemeinden:

Blumenhagen und Groß Spiegelberg (Pfarrsprengel Blumenhagen); Groß Luckow und Klein-Luckow (Pfarrsprengel Groß-Luckow); Hetzdorf, Güterberg, Schlepkow und Wolfshagen (Pfarrsprengel Hetzdorf); Lübbenow und Mielow (Pfarrsprengel Lübbenow); Papendorf, Britzig und Wilsickow (Pfarrsprengel Pa-

pendorf); Strasburg, Schwarzensee und Wismar (Pfarrsprengel Strasburg); Trebenow, Nechlin und Werbelow (Pfarrsprengel Trebenow) sowie die Kirchengemeinde Neuensund.

Aus dem Kirchenkreis Brüssow die Kirchengemeinden: Bagemühl, Battin und Woddow (Pfarrsprengel Bagemühl); Brüssow, Menin und Wollschow (Pfarrsprengel Brüssow); Fahrenwalde und Grimme (Pfarrsprengel Fahrenwalde); Rollwitz, Schmarsow, Damerow und Züsedom (Pfarrsprengel Rollwitz); Wetzenow, Broellin, Polzow und Roggow (Pfarrsprengel Wetzenow); Zerrenthin und Rossow (Pfarrsprengel Zerrenthin).

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Rechtsänderung tritt mit dem 1. Juli 1973 in Kraft.

§ 4

Die Übernahme der Rechnungen und die Übergabe des Vermögens und der dazu gehörigen Unterlagen wird bis zum 31. Dezember 1973 ausgesetzt. Die gesamt-kirchlichen Umlagen werden bis zu diesem Zeitpunkt an das Evangelische Konsistorium in Berlin-Brandenburg abgeführt.

Das Konsistorium in Berlin-Brandenburg leistet bis zu diesem Zeitpunkt die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung.

§ 5

Die Einzelheiten der Durchführung der Umgliederung, insbesondere die vorgesehene Bildung eines Baufonds werden zwischen den Konsistorien in Berlin und Greifswald vereinbart.

1025 Berlin, den 10. Juli 1973

Gemäß Beschluß der Regionalsynode vom 6. November 1972.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg

(LS)

D. Schöherr

Greifswald, den 22. August 1973

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 7. November 1970.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landes-
kirche Greifswald

(LS)

Gienke

F 10901 Kkrs Pasewalk-43/73

Nr. 2 Urkunde

über die Veränderung der Kirchenkreise Franzburg und Barth durch Umgemeindung von Alt-Lendershagen aus der Kirchengemeinde Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth, und über die Umgemeindung von Karnin mit Friedrichshof aus der Kirchengemeinde Flemendorf, Kirchenkreis Barth, in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth.

Auf Grund der Artikel 7 Absatz 2, 30 und 80 Absatz 2, der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Evangelischen der Ortschaft Alt-Lendershagen werden aus der Kirchengemeinde Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth, eingegliedert.

§ 2

Die Evangelischen der Ortschaft Karnin mit Friedrichshof, werden aus der Kirchengemeinde Flemendorf, Kirchenkreis Barth, ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth, eingegliedert.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Greifswald, den 21. März 1973

Evangelisches Konsistorium

(LS)

Gienke

Bischof

D 10901 Barth - 1/73

Nr. 3 Urkunde

über die Verbindung der Kirchengemeinde Leplow, bisher eingepfarrt im Pfarrsprengel Drechow, Kirchenkreis Franzburg, mit der Kirchengemeinde Eixen, Kirchenkreis Franzburg.

Auf Grund der Artikel 15 (1) und 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Leplow wird aus dem Pfarrsprengel Drechow ausgegliedert und mit der Kirchengemeinde Eixen zu einem Pfarrsprengel mit dem Pfarrsitz in Eixen verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Greifswald, den 5. April 1973

Evangelisches Konsistorium

In Vertretung

(LS)

Dr. Kayser

Oberkonsistorialrat

D 10901 Kkrs. Franzburg - 2/73

Nr. 4 Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle Gristow, Kirchenkreis Grimmen, und die Veränderung der Kirchengemeinden Gristow und Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, und Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land.

Auf Grund der Artikel 7 Abs. 2, 15 Abs. 1, 30 und 80 der Kirchenordnung vom 2. 6. 1950 in der ab 1. 1. 1971 geltenden Fassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Pfarrstelle Gristow, Kirchenkreis Grimmen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Kirchengemeinde Gristow mit den Ortschaften Brook, Kalkwitz und Kowall wird mit der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, zu einem Pfarrsprengel verbunden mit Pfarrsitz in Neuenkirchen.

§ 3

Die Ortschaften Karrendorf, Frätow und Mesekenhagen werden der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, angegliedert.

§ 4

Die Ortschaften Kirchdorf, Jeaser und Tremt werden der Kirchengemeinde Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, angegliedert.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

Greifswald, den 1. Juni 1973

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landes-
kirche Greifswald

(LS)

Gienke
Bischof

E Gristow Pfst. 9/73

Nr. 5) Urkunde

über die Umgliederung der Kirchengemeinde Wilhelmsburg aus dem Pfarrsprengel Ferdinandshof in den Pfarrsprengel Rothemühl.

Auf Grund der Art. 7 Absatz 2 und 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Wilhelmsburg mit Eichhof, Friedrichshagen und Mühlenhof wird aus dem Pfarrsprengel Ferdinandshof in den Pfarrsprengel Rothemühl umgegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Greifswald, den 23. 7. 1973

Evangelisches Konsistorium

(LS)

Kusch
Oberkonsistorialrat

F 10901 Kkrs. Pasewalk - 32/73

Nr. 6 Urkunde

über die Veränderung der Kirchenkreise Pasewalk und Ückermünde durch Umgliederung der Pfarrsprengel Ferdinandshof, Rothemühl und Torgelow aus dem Kirchenkreis Pasewalk in den Kirchenkreis Ückermünde. Auf Grund der Artikel 7 Abs. 2, 30 und 80 Absatz 1 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Folgende Pfarrsprengel werden aus dem Kirchenkreis Pasewalk in den Kirchenkreis Ückermünde umgegliedert:

Ferdinandshof mit Aschersleben, Heinrichsruh, Mariawerth und Sprengersfelde und den Tochtergemeinden Blumenthal und Meiersberg,

Rothemühl mit den Tochtergemeinden Heinrichswalde und Wilhelmsburg mit Eichhof, Friedrichshagen und Mühlenhof,

Torgelow mit Stallberg/Dorf, Wohnsiedlung Stallberg, Wohnsiedlung Drögeheide, Hammer, Torgelow-Holländerei, Müggenburg und Wohnsiedlung Spechtberg sowie der Tochtergemeinde Liepe.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Greifswald, den 23. 7. 1973

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landes-
kirche Greifswald

In Vertretung

(LS)

Lange
Präses

F 10901 Kkrs Pasewalk - 21/73

Nr. 7) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Altfähr und Ramin, Kirchenkreis Garz/Rügen.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in Bessin wohnhaften Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Altfähr, Kirchenkreis Garz/Rügen, ausgemeindet und der Kirchengemeinde Ramin, Kirchenkreis Garz/Rügen, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Greifswald, den 13. 9. 1973

Evangelisches Konsistorium

In Vertretung

Dr. Kayser

Oberkonsistorialrat

LS

B Altfähr Pfst. 2/73

Nr. 8) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Gustow und Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rügen.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in Prosnitz wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rü-

gen, ausgemeindet und der Kirchengemeinde Gustow, Kirchenkreis Garz/Rügen, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Greifswald, den 13. 9. 1973

Evangelisches Konsistorium

In Vertretung

Dr. Kayser

Oberkonsistorialrat

B Gustow Pfst. 3/73

Nr. 9) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1974

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfermontage
1.	Neujahr (1. 1. 1974)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2.	Epiphaniassonntag (6. 1. 1974)	Für die Mission in aller Welt	
3.	1. Sonntag n. Epiphantias (13. 1. 1974)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	OS
4.	2. Sonntag n. Epiphantias (20. 1. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
5.	3. Sonntag n. Epiphantias (27. 1. 1974)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
6.	Letzter Sonntag n. Epiphantias (3. 2. 1974)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Ev. Kirche der Union (Bereich DDR)	
7.	Sonntag Septuagesimä (10. 2. 1974)	Für die Arbeit der Kirche an der evangelischen Jugend	
8.	Sonntag Sexagesimä (17. 2. 1974)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR	
9.	Sonntag Estomihi (24. 2. 1974)	Für die kirchliche Arbeit an Gehörlosen und Blinden	
10.	Sonntag Invokavit (3. 3. 1974)	Zur Durchführung der Christenlehre	OS
11.	Sonntag Reminiscere (10. 3. 1974)	Für die evangelische Hauptbibelgesellschaft	
12.	Sonntag Okuli (17. 3. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
13.	Sonntag Lätare (24. 3. 1974)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	
14.	Sonntag Judika (31. 3. 1974)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Heim „Bethesda“ der Züssower Diakonie-Anstalten)	
15.	Sonntag Palmarum (7. 4. 1974)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
16.	Karfreitag (12. 4. 1974)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche)	OS (wahlweise)
17.	Ostersonntag (14. 4. 1974)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
18.	Ostermontag (15. 4. 1974)	Für die kirchliche Unterweisung	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
19.	Sonntag Quasimodogeneti (21. 4. 1974)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenmutterhaus „Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
20.	Sonntag Misericordias Domini (28. 4. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
21.	Sonntag Jubilate (5. 5. 1974)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
22.	Sonntag Kantate (12. 5. 1974)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
23.	Sonntag Rogate (19. 5. 1974)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in der Ev. Kirche der Union (Bereich DDR)	
24.	Himmelfahrt (23. 5. 1974)	Für die Mission in aller Welt	
25.	Sonntag Exaudi (26. 5. 1974)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	
26.	Pfingstsonntag (2. 6. 1974)	Für die kirchliche Volksmission	} OS (wahlweise)
27.	Pfingstmontag (3. 6. 1974)	Für die christliche Unterweisung	
28.	Trinitatissonntag (9. 6. 1974)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
29.	1. Sonntag n. Trinitatis (16. 6. 1974)	Für die Kirchentagsarbeit in unserer Landeskirche	
30.	2. Sonntag n. Trinitatis (23. 6. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
31.	3. Sonntag n. Trinitatis (30. 6. 1974)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	
32.	4. Sonntag n. Trinitatis (7. 7. 1974)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	OS
33.	5. Sonntag n. Trinitatis (14. 7. 1974)	Für die Ökumenische Arbeit des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR	
34.	6. Sonntag n. Trinitatis (21. 7. 1974)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
35.	7. Sonntag n. Trinitatis (28. 7. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
36.	8. Sonntag n. Trinitatis (4. 8. 1974)	Für die Durchführung der Christenlehre	
37.	9. Sonntag n. Trinitatis (11. 8. 1974)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten)	OS
38.	10. Sonntag n. Trinitatis (18. 8. 1974)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union (Bereich DDR)	
39.	11. Sonntag n. Trinitatis (25. 8. 1974)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
40.	12. Sonntag n. Trinitatis (1. 9. 1974)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
41.	13. Sonntag n. Trinitatis (8. 9. 1974)	Für das diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche) – Tag der Diakonie –	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
42.	14. Sonntag n. Trinitatis (15. 9. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
43.	15. Sonntag n. Trinitatis (22. 9. 1974)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	OS
44.	16. Sonntag n. Trinitatis (29. 9. 1974)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk des Bundes des Ev. Kirchen in der DDR	
45.	17. Sonntag n. Trinitatis Erntedankfest (6. 10. 1974)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
46.	18. Sonntag n. Trinitatis (13. 10. 1974)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
47.	19. Sonntag n. Trinitatis (20. 10. 1974)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	
48.	20. Sonntag n. Trinitatis (27. 10. 1974)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	OS
49.	Reformationstag (31. 10. 1974)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes	
50.	Reformationsfest 21. Sonntag n. Trinitatis (3. 11. 1974)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
51.	22. Sonntag n. Trinitatis (10. 11. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
52.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (17. 11. 1974)	Für die katechetische Ausbildung	
53.	Buß- und Betttag (20. 11. 1974)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union (Bereich DDR)	
54.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (24. 11. 1974)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
55.	1. Advent (1. 12. 1974)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
56.	2. Advent (8. 12. 1974)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
57.	3. Advent (15. 12. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
58.	4. Advent (22. 12. 1974)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	
59.	Heilig-Abend (24. 12. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) oder „Brot für die Welt“	
60.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1974)	Für vermehrten kirchlichen Dienst in unseren Kirchengemeinden	
61.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1974)	Für die evangelische Frauenarbeit	
62.	Sonntag n. Weihnachten (29. 12. 1974)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
63.	Silvester (31. 12. 1974)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) bzw. für den Dienst an Hilfsbedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

Evangelisches Konsistorium
C 20902 – 2/73

Greifswald,
den 31. Oktober 1973

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 28. September 1973 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20901–6/65 verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats, die Dezemberkollekten mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

K u s c h

Nr. 10) Opfersonntage 1974

Evangelisches Konsistorium
C 20909 – 2/73

Greifswald,
den 25. Oktober 1973

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. September 1973 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

- 13. Januar 1974
(1. Sonntag nach Epiphania)
- 3. März 1974
(Sonntag Invokavit)
- 12. bzw. 14. April 1974
(Karfreitag/Ostern)
- 2. bzw. 3. Juni 1974
(Pfingsten)
- 7. Juli 1974
(4. Sonntag nach Trinitatis)
- 11. August 1974
(9. Sonntag nach Trinitatis)
- 22. September 1974
(15. Sonntag nach Trinitatis)
- 27. Oktober 1974
(20. Sonntag nach Trinitatis)

In dem Kollektenplan 1974 sind die Opfersonntage auch noch besonders vermerkt.

K u s c h

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 11) Sozialversicherung

Evangelisches Konsistorium
B 12008 – 6/73

Greifswald,
den 5. September 1973

Auf Seite 7 der Zeitschrift Sozialversicherung/Arbeitschutz Heft 8/73 ist eine Leseranfrage, beantwortet worden, ob Empfänger von Renten, die auf Grund der 3. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gewährt werden, als Vollrentner im Sinne der Beitragsbestimmungen gelten. Da die Antwort von grundsätzlicher Bedeutung ist, wird sie nachstehend abgedruckt.

Im Auftrage W e n d t

Nach der Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner vom 31. 12. 1968 (GBL. II Nr. 8/1969) ist unter Berücksichtigung der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. 3. 1968 (GBL. II Nr. 27/1968 – nachstehend Renten-VO genannt) folgendes geregelt:

Vollrentner im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung sind u. a. Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung. Diese Rentner sind, sofern sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, vom eigenen SV-Beitragsanteil befreit. Dagegen haben die Betriebe ihren Beitragsanteil zu entrichten. Zum Zwecke der Beitragsbefreiung sind die Rentner verpflichtet, dem Lohnbüro des Betriebes ihren Rentenbescheid der Sozialversicherung vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung besteht für Invalidenrentner, wenn die Zahlung der Rente während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit endet; denn ab diesem Zeitpunkt sind von ihnen wieder eigene SV-Beiträge abzuführen.

Die Betriebe haben gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 31. 12. 1968 in den Lohnunterlagen die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende dieses Rentenbezuges sowie die Rentennummer des Bescheides einzutragen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten gleichermaßen für die mit Wirkung vom 1. 7. 1973 eingeführten neuen Rentenleistungen nach der Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 11. 4. 1973 (GBL. I Nr. 22/1973). Dabei handelt es sich um folgende Ansprüche:

1. Alters- oder Invalidenrenten an Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, sofern sie nach der Renten-VO vom 15. 3. 1968 keinen Anspruch geltend machen konnten;
2. Invalidenrenten an Personen, die wegen bestehender Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und sich deshalb keinen eigenen Rentenanspruch erwerben konnten.

Diese Rentenempfänger sind genau wie alle anderen Alters- oder Invalidenrentner als Vollrentner zu betrachten und deshalb bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von der eigenen SV-Beitragszahlung befreit. Auch ihnen obliegen die eingangs erwähnten Verpflichtungen gegenüber dem Betrieb (Lohnbüro).

In der 3. Renten-VO ist ferner geregelt, daß ab 1. 7. 1973 Witwen (Witwer) beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten Anspruch auf eine Übergangsrente haben. Beim Bezug dieser Übergangsrente besteht jedoch grundsätzlich bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit volle SV-Beitragspflicht. Damit ist eine Gleichstellung mit den Empfängern einer Witwen-(Witwer-)Rente der Sozialversicherung hergestellt.

Diese gesetzliche Regelung entspricht allein den Interessen der betreffenden Personen, da sie sich durch die weitere SV-Beitragszahlung einen eigenen höheren Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente erwerben.

Nun zur Frage des Anspruchs auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Der entsprechende Grundsatz ist ebenfalls in der genannten Anordnung vom 31. 12. 1968 geregelt. Danach haben Vollrentner einen Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung, wie z. B. auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Behandlung in Krankenhäusern, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz usw. (siehe hierzu: § 21 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - GBl. II Nr. 83/1961)

Diesen Versicherungsschutz genießen auch die in Ziffer 1 und 2 genannten Alters- und Invalidenrentner sowie die Empfänger einer Übergangsrente für Witwen und Witwer; denn bei diesen Rentenempfängern handelt es sich im Sinne der Anordnung vom 31. 12. 1968 ebenfalls um Vollrentner.

C. Personalmeldungen

In den **Vorbereitungsdienst der Kirche** übernommen ab 1. Mai 1973 nach bestandener 1. Theologischer Prüfung

Johanna Gabriel, geb. Schrickel, Wolgast

Die **2. Theologische Prüfung** haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium in Greifswald bestanden

am 7. August 1973 die Kandidatinnen der Theologie:
Ute Bindemann, geb. Wedel, geb. am 3. 2. 1946 in Jena
Rosemarie Wiechert, geb. am 23. 8. 1945 in Greifswald

am 6. November 1973 die Kandidaten der Theologie:
Walter Bindemann, geb. am 4. 12. 1946 in Düsseldorf
Holm Collatz, geb. am 4. 2. 1944 in Greifswald
Manfred Jann, geb. am 18. 9. 1943 in Greifswald

Die **Prüfung als B-Katechetin** hat vor dem Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium am 28. Februar 1973 bestanden:

Hildburg Röcker aus Garz/Rg., geb. am 18. 6. 1931

Die **Prüfung als Kinderdiakonin** haben vor dem Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium am 28. März 1973 bestanden:

die Schülerinnen des Seminars für kirchlichen Dienst:

Susanne Schwarz, geb. am 6. 9. 1952 in Woldegh

Margitta Stielow, geb. am 9. 1. 1952 in Gerswalde

Helga Wernecke, geb. am 21. 3. 1952 in Wittenberge

Heike Zehm, geb. am 26. 2. 1953 in Poseritz/Rg.

Die **kirchliche Verwaltungsprüfung I** haben bestanden am 4. Juni 1973

die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst:

Ruth Eichhorst, geb. am 20. 1. 1953 in Lübs
Christel Rosenau, geb. am 24. 12. 1951 in Deyelsdorf

Eva Schildmann, geb. am 8. 3. 1953 in Gnoien

Renate Schmilgis, geb. Hellwig, geb. am 3. 4. 1953 in Leopoldshagen;

am 5. Dezember 1973

die Schülerin des Seminars für Kirchlichen Dienst:

Ursula Hildebrandt, geb. Golz, geb. am 12. 10. 1952 in Krebsow

Ordiniert:

am 5. August 1973 in der Kirche zu Blankensee durch Bischof Gienke

Prediger Winfried Amelung, Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk,

am 30. September 1973 in der Kirche zu Rakow durch Bischof Gienke

die Kandidatin Rosemarie Wiechert, Rakow, Kirchenkreis Loitz.

Berufen:

Mit Wirkung vom

1. Mai 1973 Pfarrer Friedemann Soll aus Bernburg zum Pfarrer der Pfarrstelle II Ückeründe, Kirchenkreis Ückeründe; eingeführt am 6. 5. 1973,

1. Juli 1973 Konsistorialreferendar Wolfgang Krasemann, Greifswald, nach Bestehen der II. Kirchenjuristischen Prüfung zum Referenten beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald unter Beilegung der Amtsbezeichnung Konsistorialassessor,

1. Juli 1973 Pfarrer Wolfgang Wilhelm aus Magdeburg zum Pfarrer der Pfarrstelle Altenkirchen, Kirchenkreis Bergen; eingeführt am 22. 7. 1973,

1. August 1973 Pastor Winfried Amelung aus Rostock in die Predigerstelle Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk; eingeführt am 5. 8. 1973,

1. August 1973 Pfarrer Wolfgang Lehmann aus Patzig zum Pfarrer der Pfarrstelle Saßnitz II, Kirchenkreis Bergen; eingeführt am 16. 9. 1973,
1. August 1973 Pastor Gerhard Rosenow aus Poseritz in die Predigerstelle Kloster/Hiddensee, Kirchenkreis Bergen; eingeführt am 7. 10. 1973,
1. September 1973 Pfarrer Christof Erben aus Conow zum Pfarrer der Pfarrstelle Koserow, Kirchenkreis Usedom; eingeführt am 23. 9. 1973,
1. September 1973 Pfarrer Manfred Torkler, Lubmin, zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald-Land; eingeführt am 9. 9. 1973,
1. September 1973 Pfarrer Dr. Wolfgang Nixdorf aus Greifswald zum Pfarrer der Kirchengemeinde Barth und zum Superintendenten des Kirchenkreises Barth; eingeführt am 16. 9. 1973,
1. Oktober 1973 Superintendent Dr. Siegfried Plath - Grimmen zum theologischen Mitglied des Ev. Konsistoriums Greifswald unter Ernennung zum Konsistorialrat,
1. Oktober 1973 Pfarrer Siegfried Bohl aus Beggerow zum Pfarrer der Kirchengemeinde Grimmen und zum Superintendenten des Kirchenkreises Grimmen; eingeführt am 20. 10. 1973,
1. Oktober 1973 Pfarrer Jürgen Lanz aus Wolfberg über Sangerhausen zum Pfarrer der Pfarrstelle Kenz, Kirchenkreis Barth; eingeführt am 14. 10. 1973,
1. November 1973 Pastor Frieder Jelen aus Stralsund zum Pfarrer der Pfarrstelle Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rg.; eingeführt am 9. 12. 1973,
1. November 1973 Pastor Wolfgang Orgis, Ferdinandshof, zum Pfarrer der Pfarrstelle Ferdinandshof II, Kirchenkreis Ücker-münde; eingeführt am 18. 11. 1973.

Die Amtsbezeichnung „Kirchenbaurat“ wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 14. 12. 1973 den Baufachberatern beim Ev. Konsistorium in Greifswald

Bauingenieur Gunter Kirmis

und

Bauingenieur Alfred Kühn

für die Dauer ihres Dienstes im Konsistorium beigelegt.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Edgar Wolter, Wolgast-Nord, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. April 1973.

Superintendent Gerhard Maspfuhl, Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. September 1973.

Ausgeschieden:

Kirchenoberbaurat Diplomingenieur Franz Schwarz, Greifswald, zum 31. August 1973 aus dem Dienst beim Ev. Konsistorium.

Aus dem Dienst der Landeskirche Greifswald durch Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche

zum 1. April 1973 Pfarrer Hans-Joachim Hasse, Saßnitz, Kirchenkreis Bergen,

zum 1. Aug. 1973 Pfarrer Bernhard Tobies, Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin, und

zum 1. Okt. 1973 Pfarrer Reinhard Janus, Greifswald - St. Jakobi, Kkrs. Greifswald-Stadt.

Verstorben:

Am 7. April 1973 Pfarrer Manfred Goeritz im Alter von 38 Jahren, letzte Pfarrstelle Krien, Kirchenkreis Anklam,

am 16. Mai 1973 Pfarrer Hans-Helmut Schmidt im Alter von 46 Jahren, letzte Pfarrstelle Seebad Heringsdorf, Kirchenkreis Usedom,

am 22. Juni 1973 Frau Rektorin i. R. Helga Krummacher, geb. Stalman, im Alter von 64 Jahren, zuletzt wohnhaft in Altefähr/Rügen,

am 28. Juli 1973 Pfarrer Gerhard Harmel im Alter von 61 Jahren, letzte Pfarrstelle in Luckow, Kirchenkreis Ücker-münde.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Eggesin**, Kirchenkreis Ücker-münde, ist frei geworden und wieder zu besetzen. 2500 Seelen, 2 Predigtstätten. Geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus sowie großer Hausgarten sind vorhanden. Polytechnische Oberschule ist am Ort und die Erweiterte Oberschule in Torgelow (10 km). Eggesin ist Eisenbahnstation und liegt an der Strecke Pasewalk-Ücker-münde.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Eggesin über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 12) **Lichtbildstreifen über Werden und Arbeitsweise der ökumenischen Bewegung**

Wir weisen empfehlend auf einen von Pfarrer Koch, Suhl-Heinrichs, erarbeiteten und vom Evangelischen Jungmännerwerk, 3014 Magdeburg 14, Hesekei-str. 1 herausgegebenen **Lichtbildstreifen** hin: „Zueinander-Miteinander, ein Bildbericht über das Werden und die Arbeitsweise der ökumenischen Bewegung.“

Kusch

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 13) Bibelwoche 1973/1974

Die „Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste“ hat in einer Vorbereitungskonferenz die Texte für die Bibelwoche 1973/74 erarbeitet. Um die Möglichkeit zu geben, daß sich Pfarrkonvente, aber auch Gemeindegruppen und interessierte Gemeindeglieder schon mit den Texten der Bibelwoche beschäftigen, gibt die Arbeitsgemeinschaft schon jetzt die Texte und die Themen für die einzelnen Abende bekannt.

Behandelt wird das **12. Kapitel des Römerbriefes**.

Überschrift der Bibelwoche: Der Glaube wagt ein neues Leben

Textabschnitte und Unterthemen:

1. Abend: Röm. 12, 1–2 Gottesdienst will gelebt sein
2. Abend: Röm. 12, 3–5 Gemeinschaft trägt
3. Abend: Röm. 12, 6–8 Gaben hat jeder
4. Abend: Röm. 12, 9–12 Liebe wird sichtbar
5. Abend: Röm. 12, 13–15 Segnen wirkt Wunder
6. Abend: Röm. 12, 16–18 Friede ist möglich
7. Abend: Röm. 12, 19–21 Das Gute siegt

Die Erarbeitung des einen kurzen Kapitels Römer 12 in der Bibelwoche bedeutet eine besondere Gelegenheit für die Gemeinde, von den sehr praxisbezogenen Aussagen dieses Kapitels her ihre Existenz in den konkreten Lebensbezügen gründlich zu durchdenken. Diese Möglichkeit sollte in allen Gemeinden wahrgenommen werden, und zwar einerseits an den Bibelwochenabenden selbst, die sehr unterschiedlich gestaltet werden können, andererseits auch durch eine Behandlung der Texte im kirchlichen Unterricht, in der Jungen Gemeinde und bei Rüstzeiten.

Nr. 14) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1973/74

In dem nun beginnenden Kirchenjahr – vom 1. Advent 1973 bis zum Ewigkeitssonntag 1974 – ist die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für die Neugestaltung der Alten Kirche in Karl-Marx-Stadt–Harthau bestimmt.

Karl-Marx-Stadt–Harthau hat zwei Kirchen, eine große, im Jahre 1908 fertiggestellte, und eine kleinere, die vor etwa 200 Jahren in die jetzige Form gebracht wurde, deren Ursprünge aber bis in die Vorreformationszeit zurückreichen. Beide Kirchen sind in einem schlechten baulichen Zustand. Eine Erneuerung ist dringend erforderlich. Zuvor war jedoch eine Frage zu beantworten: Welche der beiden Kirchen soll zukünftig als Gemeindekirche benutzt werden? Nach gründlichen und für die Gemeinde notwendigen Abwägungen wurde beschlossen, die kleine Kirche neu auszugestalten und als Gottesdienststätte wieder in den Dienst zu stellen. Seit dem Jahre 1908 diente diese Kirche nicht mehr als Versammlungsstätte der Gemeinde. Sie wurde zunächst als Gedächtnishalle verwendet. Seit mehr als 20 Jahren ist sie ein unbenutztes und leerstehendes Gebäude. Die Inneneinrichtung ist weitgehend zerstört. Die Kosten für die Erneuerung dieser Kirche werden etwa ein Drittel der Kosten betragen, die für eine Generalreparatur der großen Kirche notwendig gewesen wären.

Etwa die Hälfte der Mittel will die Kirchengemeinde selbst aufbringen und hat schon einen Teil davon zusammengetragen. Das Landeskirchenamt in Dresden stellte eine Baubehilfe zur Verfügung. All diese Mittel aber reichen noch nicht aus, um die Kosten für die innen völlig neu zu gestaltende Kirche zu decken. So wurde die Kindergabe 1973/74 des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für die Kirchengemeinde Karl-Marx-Stadt–Harthau bestimmt, zu der weniger als ein Drittel aller Einwohner des Ortes gehören.

Herzlich bitten wir alle Kinder der evangelischen Gemeinden in der DDR mit ihren Spenden bei der Neugestaltung der Alten Kirche in Karl-Marx-Stadt–Harthau zu helfen.

Glieder der dortigen Kirchengemeinde haben in den vergangenen Monaten bereits viele Stunden unentgeltlich gearbeitet. Eine dringend notwendige Drainage wurde an der Kirche verlegt. Der alte Putz an den Innenwänden wurde abgeschlagen. Zur Zeit wird die Erneuerung des Fußbodens vorgenommen. Neben Fachleuten werden auch weiterhin freiwillige Helfer mitarbeiten. Das trägt wesentlich zur Kostensenkung bei.

Ein Filmstreifen, der in Karl-Marx-Stadt–Harthau zusammengestellt und erläutert wurde, wird im Dezember 1973 allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR kostenlos zugesandt. Im Bedarfsfall kann der Filmstreifen mit dem dazugehörigen Text auch bei der Bildstelle des Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Heselstraße 1, oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder auf das Konto Nr. 5602 – 37 – 406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk Kindergabe (Codierungszahl 249 – 313) zu überweisen.

Die Kollektenträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Sparkasse Grimmen 1032-35-990) überwiesen werden.

Nr. 15) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1974

Die Konfirmandengabe 1974 des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist für drei Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestimmt, denen es in ihrer besonders notvollen Situation zu helfen gilt.

In der Kirchengemeinde Blücher, die etwa 1100 Gemeindeglieder zählt, geht es um die Mitfinanzierung des in Niendorf zu errichtenden Ersatzbaues für die dortige Kapelle, die wegen Baufälligkeit im Mai 1972 abgerissen werden mußte. Niendorf hat 250 Einwohner und liegt in der Elbaue, 16 km südlich von Boizenburg. Bis vor kurzem war der Ort nur mit einem Passierschein zu erreichen, da er an der Westgrenze der DDR zum Grenzgebiet gehörte.

Auch die Kirchengemeinde Neuenkirchen liegt ganz in der Nähe der Staatsgrenze bei Zarrentin im Kreise Hagenow.

Hier muß die Kirche erneuert werden. Die kleine, nur ca. 70 Glieder zählende Kirchengemeinde, die ihrer Lage wegen sehr isoliert lebt, kann die erforderlichen Mittel für das Bauvorhaben nicht alleine aufbringen. Deshalb soll ihr aus der Konfirmandengabe 1974 geholfen werden.

Schließlich wird die Kirchengemeinde in Sternberg eine Unterstützung aus der diesjährigen Konfirmandengabe erhalten. Sternberg, eine mecklenburgische Kleinstadt an der Straße von Güstrow nach Schwerin, ist immer mehr zu einem Erholungszentrum geworden. Um die Altstadt sind einige Neubauviertel entstanden. Der Ort wächst. Ein optisches Zentrum der Stadt ist nach wie vor die mächtige gotische dreischiffige Hallenkirche aus dem Jahre 1320. Hier in Sternberg wurde einst am 20. Juni 1549 die Reformation für Mecklenburg eingeführt.

Heute finden wir — wie an vielen Orten — so auch in Sternberg eine viel zu große Kirche für eine viel zu kleine Gemeinde, die das überkommene Erbe der Väter nicht mehr aus eigenen Kräften erhalten kann. So weist die Kirche große Bauschäden auf. Es war geplant, wenigstens eine Seitenkapelle für Gottesdienste und für Gemeindeveranstaltungen auszubauen. Doch die dafür von der Gemeinde geopfert Mittel mußten einen großen Sturmschaden am Kirchturm und am Kirchendach beseitigen helfen.

Nun soll mit Hilfe der Konfirmandengabe 1974 die Umgestaltung und Renovierung der Südkapelle der Sternberger Kirche erfolgen, um einen Raum zu schaf-

fen, in dem die Gemeinde sich zu jeder Jahreszeit versammeln kann.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Konfirmanden, sich an der Konfirmandengabe 1974 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden den drei mecklenburgischen Kirchengemeinden zu helfen.

Ein Bildstreifen „Bereitet dem Evangelium eine Herberge“ wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeiistr. 1 herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstr. 6 kostenlos bezogen werden.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder auf das Konto Nr. 5602—37—406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ (Codierungszahl 249—31304) zu überweisen. Die Kollektenträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Sparkasse Grimmen 1032-35-990) überwiesen werden.